

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2008

Nr. 2008/1154

Gemeinde Däniken: Verlegung Bachmattbächli / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Firma LEONI Studer AG in Däniken beabsichtigt, auf ihrem Areal das Bachmattbächli infolge Produktionserweiterung zu verlegen. Das Projekt wurde vom Ingenieurbüro H. Tanner AG in Aarau erarbeitet. Vorgesehen ist die Verlegung eines eingedolten Abschnittes.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Firma LEONI Studer AG, Däniken, will auf ihrem Gelände eine neue Produktionshalle erstellen. Dabei tangiert das eingedolte Bachmattbächli den Erweiterungsbau. Im Bereiche der Grundstücke GB Nrn. 90094, 884 und 344 soll deshalb das Bächli auf einer Länge von ca. 45 m verlegt werden. Vorgesehen ist hierzu ein betonierter Rechteckkanal.
- 2.2 Nach § 6 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) sind die Korrektur bestehender und die Erstellung neuer öffentlicher Gewässer bewilligungspflichtig. Solche Vorhaben sind grundsätzlich Sache des Staates. Zuständig ist der Regierungsrat.
- 2.3 Mit Bewilligung des Regierungsrates können nach § 6 Abs. 2 WRG – anstelle des Staates – die Einwohnergemeinden, Bodenverbesserungs-Genossenschaften oder Private öffentliche Gewässer korrigieren oder neu anlegen. Projektierung und Durchführung der Arbeiten sind vom Regierungsrat zu genehmigen.
- 2.4 Die Korrektur bestehender und die Anlage neuer Gewässer kann bewilligt werden, wenn ein sachlich begründetes Bedürfnis vorliegt und diesem keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.5 Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) hat festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung gegeben sind. Die Verlegung des eingedolten Bachmattbächlis ist notwendig, damit der Erweiterungsbau der Firma LEONI Studer AG, Däniken, realisiert werden kann. Aus wasserbaulicher und hydraulischer Sicht ist nichts gegen die Bachverlegung einzuwenden. Dem Vorhaben kann deshalb zugestimmt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 3, 4, 6–9 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, BGS 712.11) vom 27. September 1959

- 3.1 Der Verlegung des eingedolten Bachmattbächlis wird zugestimmt. Das vom Ing. Büro Tanner in Aarau erarbeitete Projekt (Situation und Schnitt Plan Nr. 1114-09-001 vom 19.5.2007) wird genehmigt.
- 3.2 Der Firma LEONI Studer AG, Däniken, wird die Bewilligung erteilt, die Korrektur durchzuführen. Sie tritt als Bauherrin auf.
- 3.3 Vor der Bauausführung ist beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei die fischereirechtliche Bewilligung durch die Bauherrin einzuholen.
- 3.4 Die Kosten für sämtliche Aufwendungen gehen zu Lasten der Firma LEONI Studer AG in Däniken.
- 3.5 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die fischereipolizeiliche Bewilligung vorliegt.
- 3.6 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben. Das Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde Däniken ist an das neue Werk anzupassen.
- 3.7 Der Unterhalt des gesamten Werkes wird der Firma LEONI Studer AG, Däniken, übertragen.
- 3.8 Der neu angelegte Bachlauf ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer, unmittelbar nach Bauvollendung, zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Dem Amt für Umwelt ist eine Kopie (2-fach) des Plans des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Firma LEONI Studer AG, Däniken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (Dän, Re, 315.083.2) (2)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd- und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei
Einwohnergemeinde Däniken, 4658 Däniken

Firma LEONI Studer AG, Herrenmattstrasse 20, 4658 Däniken **(Einschreiben)**